

STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und
Krisenmanagementgesetz (W-KKG) geändert wird

Wien, am 10.04.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Zweck der UN-BRK ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Art 11 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte,

humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Menschen mit Behinderungen und ihre speziellen Bedürfnisse sind jedoch im W-KKG nicht explizit berücksichtigt. Daher nimmt der Österreichische Behindertenrat die Novelle zum Anlass, um diesen Missstand aufzuzeigen. Der Österreichische Behindertenrat fordert das Land Wien auf, die vorliegende Novelle dahingehend zu überarbeiten, dass sie den (völkerrechtlichen) Verpflichtungen der UN-BRK entspricht.

Zum W-KKG

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen derselbe Standard für Schutz und Hilfe wie allen anderen Menschen gewährleistet wird, sind nachfolgende Punkte zu erfüllen:

Im 2. Abschnitt (Vorsorgemaßnahmen) des W-KKG müssen Menschen mit Behinderungen mitgedacht werden, insb. bei der Ausarbeitung von Schutz-, Einsatz- und Alarmplänen. Zum Beispiel muss sichergestellt werden, dass auch Menschen mit Sinnesbehinderungen oder kognitiven Einschränkungen entsprechend vom Eintritt eines Ereignisses informiert werden.

Die in § 6 W-KKG vorgesehenen akustischen Warnsignale sind dahingehend zu ergänzen, dass sie entsprechend dem Zwei-Sinne-Prinzip ausgestaltet sind (z.B. optisch-akustische Alarmsysteme für gehörlose Menschen).

Beim Selbstschutz gem. Art 8 W-KKG ist insbesondere vorzusehen, dass die Informationen und das Schulungsangebot auch für Menschen mit Behinderungen nutzbar ist.

Im 3. Abschnitt (Notfallpläne) und im 4. Abschnitt (organisatorische Maßnahmen) des W-KKG sind die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Des Weiteren fordert der Österreichische Behindertenrat die Aufnahme eigener Module in die Lehrpläne von Erste-Hilfe-Kursen für die besonderen Anforderungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, sowie die Erlassung von standardisierten Bestimmungen für die Rettung und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner